

Herrn Rechtsanwalt
Mag.rer.soc.oec. Dr. Helmut Blum
(für Herrn Lorenz Potocnik)
MozartstraÙr 11/6
4020 Linz

Per E-Mail: kanzlei@ra-blum.com

Geschäftszahl: GZ 2022-0.314.779

4048 Puchenau, Urfahr-Umgebung, Oberösterreich
Hohe Straße 121, Weinmeistervilla
Anfrage nach dem Auskunftspflichtgesetz

Sehr geehrter Herr Dr. Blum,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage nach dem Auskunftspflichtgesetz betreffend die „Weinmeistervilla“ auf dem Linzer Pöstlingberg an die Landeskonservatorin von Oberösterreich, datiert mit 27.4.2022, erteilt das Bundesdenkmalamt folgende Auskunft.

1. *Welche Amtssachverständigen hat das BDA zur Beurteilung der denkmalrechtlichen Schutzwürdigkeit des genannten Objektes herangezogen? Ich bitte um Bekanntgabe des Namens und der Adresse des Sachverständigen.*

Das Bundesdenkmalamt hat zur Beurteilung der Denkmaleigenschaften die Amtssachverständige Frau Mag.^a Susanne Leitner, Abteilung für Denkmalforschung (Dienstort: 4020 Linz, Rainerstraße 11), und den Amtssachverständigen Herrn Dr. Paul Mahringer, Abteilung für Denkmalforschung, (Dienstort: Hofburg, Säulenstiege, 1010 Wien) herangezogen.

2. *Hatte der ASV lokale Kenntnisse? Wenn nicht, warum wurde kein ASV mit entsprechenden Kenntnissen der örtlichen Verhältnisse herangezogen?*

BMKÖS - RECHT (BDA - Abteilung für
Rechtsangelegenheiten)
recht@bda.gv.at

Mag. Doris Macht
Sachbearbeiterin

doris.macht@bda.gv.at
+43 1 534 15-850152
Hofburg, Säulenstiege , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an recht@bda.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: PotoLo2/Weinmeister

Frau Mag.^a Susanne Leitner verfügt als langjährige, ausschließlich im Bundesland Oberösterreich tätige Amtssachverständige über ausgesprochen umfassende lokale, regionale und überregionale Kenntnisse des Denkmalbestandes. Für die Beurteilung aus der Gesamtsicht des österreichischen Kulturgutbestandes weist Herr Dr. Paul Mahringer die entsprechenden Kenntnisse auf.

3. *Welche schriftlichen Unterlagen und Quellen standen dem ASV zur Erstellung des Gutachtens zur Verfügung? Welche Recherchen hat der ASV durchgeführt? Gab es Interviews oder Beratungen mit lokalen Wissensträgern?*

Als Grundlage für die Beurteilung standen Unterlagen aus dem Bauakt (Baupläne aus dem Jahr 1937, schriftliche Dokumente) zur Verfügung.

4. *Auf welche Fachliteratur und welche Erkenntnisquellen hat der ASV sein Gutachten gestützt?*

- Bundesdenkmalamt (Hg.): Dehio Handbuch. Die Kunstdenkmäler Österreichs Oberösterreich Mühlviertel, Horn/Wien 2003.
- Bundesdenkmalamt (Hg.): Dehio Handbuch. Die Kunstdenkmäler Österreichs Oberösterreich Linz, Wien/Horn 2009.
- Bina, Andrea/ Potocnik, Lorenz: Architektur in Linz 1900-2011, Wien 2012.
- Achleitner, Friedrich: Österreichische Architektur im 20. Jahrhundert, Bd I Oberösterreich Salzburg Tirol Vorarlberg, Salzburg/ Wien 1980.
- Jagersberger, Reinhold: Die Herrenhäuser der Schwarzen Grafen. Bau- und Wohnkultur der Sensenschmiede, Hammermeister, Messerer und Eisenverleger in Oberösterreich, Graz 2020.
- Weitere Werke zur Architektur des 20. Jahrhunderts, zur Villenarchitektur in Oberösterreich, zur Architektur der Hammerherrenhäuser in der Eisenwurzen.

5. *Das Haus war bekanntermaßen jahrzehntelang ein Treffpunkt der Kultur und Wirtschaft der Stadt Linz bzw. der Region. Wurde die reiche Hausbiographie im Gutachten berücksichtigt?*

Es ist nicht ungewöhnlich, dass Objekte, wie das gegenständliche, Treffpunkt der Kultur und/oder der Wirtschaft der Stadt bzw. der Region waren. Aus der bloßen Tatsache, dass die "Weinmeistervilla" ein Treffpunkt der Kultur und Wirtschaft der Stadt Linz bzw. der Region war, kann keine Denkmalbedeutung im Sinne des Denkmalschutzgesetzes abgeleitet werden, solange "der Treffpunkt" eben nicht im Zusammenhang mit einem besonderen Ereignis steht.

6. *Warum gab es nicht die Möglichkeit, rechtzeitig ein externes Gutachten zu dem Bauwerk zu erarbeiten? (Von dem ersten Hinweis samt Bildern und Plänen auf die Besonderheit des Bauwerks an das BDA, bis zur Information des Abrisses sind über ein Jahr vergangen)*

Den Fachbeamten und Fachbeamtinnen des Bundesdenkmalamtes kommt die Stellung als Amtssachverständige zu. Gemäß § 52 Abs. 1 AVG 1991 hat die Behörde in erster Linie Amtssachverständige beizuziehen. Für die Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger bestand kein Anlass.

7. *Wann wurde der Bericht des ASV fertiggestellt? Warum wurde erst im Dezember 2021 über die Nichtunterschutzstellung des Hauses berichtet?*

Das Amtssachverständigengutachten datiert mit 7.10.2021. Das Bundesdenkmalamt informiert im Rahmen seiner tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten über seine vielfältigen Tätigkeiten und beantwortet in diesem Rahmen Anfragen.

8. *Warum wurde im Amtsbericht von „Umbauten und groben Veränderungen“ gesprochen? Welche waren das?*

Dem Bundesdenkmalamt ist unklar, welches Dokument hier als "Amtsbericht" angesprochen wird und kann das Zitat nicht zuordnen.

9. *Warum wurde von einem „barockisierenden Stil“ gesprochen und inwiefern war der Stil der Villa barockisierend?*

Auch dieses Zitat kann nicht zugeordnet werden.

10. *In Ihrem E-Mail vom 7.2.2022 schreiben Sie von „vergleichbaren Villen“. Wie ist diese Begründung zu verstehen? Hieße das, dass ein einziges Bauwerk dieser Art in Oberösterreich ausreichen würde und alle anderen abgerissen werden können?*

Nein, weil die Bestimmung des § 1 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz zum öffentlichen Interesse und die dazu ergangene Judikatur maßgeblich ist.

11. Waren Sie selbst bei und in der Villa? Wenn ja, wann und mit wem?

Frau Mag.^a Weiss war am 2.9.2021 im Zuge des Lokalausgleichs durch die Amtssachverständige bei und in der Villa.

12. Gab es Interventionen von Seiten der Architekten, Projektentwicklern, Eigentümer oder aus der lokalen Politik, um Einfluss auf die Entscheidung des BDA zu nehmen?

Nein; die Entscheidung, kein Verwaltungsverfahren über eine Unterschutzstellung einzuleiten, erfolgte auf Grundlage der amtssachverständigen Beurteilung.

13. Aufgrund welcher konkreter Erwägungen und Argumente gelangte das BDA zu dem Ergebnis, dass kein schützenswertes öffentliches Interesse an der Erhaltung des gegenständlichen Objektes besteht?

Zusammengefasst kommt nach der amtssachverständigen Beurteilung der laut den Bauakten im Jahr 1937 errichteten Villa keine für die Einleitung eines Verfahrens ausreichende geschichtliche, künstlerische oder kulturelle Bedeutung zu, weil es sich um ein zwar in Bau- und Ausstattungsdetails erhaltenes, jedoch schlichtes, weniger qualitätsvolles (nämlich hier imitierendes, nicht innovatives) historisierendes Werk handelt.

Wien, 13. Juni 2022

Für den Präsidenten:

Sylvia PREINSPERGER

Abteilungsleiterin